Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Juli 1969
Erscheint monatlich
42. Jahrgang Nr. 7

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion SRV-beglaubigte Auflage 9146 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

150 Jahre Militärplatz Thun

In diesem Jahr kann der Waffenplatz Thun das 150jährige Jubiläum seines Bestehens feiern. Wir möchten deshalb heute einen Blick auf die Geschichte und die Bedeutung dieses wichtigsten schweizerischen Militärplatzes werfen.

Geographische Lage, örtliche Eignung, die Militärfreundlichkeit der Bevölkerung und vielleicht auch ein wenig Zufall haben dazu beigetragen, dass sich im Verlauf der Geschichte in der Aufteilung unserer militärischen Einrichtungen auf das ganze Land einige ausgesprochene Schwergewichte gebildet haben. In der Schweiz gibt es gewisse Orte und Regionen, in denen eine betonte Konzentration von Anlagen und Einrichtungen der Armee stattgefunden hat, die dadurch zu eigentlichen *Militärzentren* geworden sind. Das weitaus eindrücklichste Beispiel für eine solche Entwicklung ist die *Stadt Thun* und ihre Umgebung. Thun ist mit Abstand der grösste und bedeutendste Militärplatz unseres Landes, in welchem heute eine Vielfalt von militärischen Ausbildungs-, Produktions-, Lager- und Verwaltungseinrichtungen aller Art vereinigt sind, wie dies sonst nirgends in der Schweiz der Fall ist. Das militärische Element gehört in ganz besonderer Weise zu Thun, es ist ein Teil des Wesens dieser Stadt.

Die *Entwicklung der Stadt Thun zum Militärplatz* begann schon in der allerersten Zeit, in der sich die Eidgenossenschaft nach den Wirren der napoleonischen Aera anschickte, ihren Staat neu zu ordnen, und namentlich auch ihr Wehrwesen auf eine neue Grundlage zu stellen. Seither ist Thun immer sehr eng mit der militärischen Entwicklung in der Schweiz verbunden geblieben; die Geschichte des Militärplatzes Thun ist darum geradezu das verkleinerte Spiegelbild der jüngeren Geschichte der schweizerischen Armee schlechthin.

Das *eidgenössische Militärreglement vom 20. August 1817,* das erstaunlich rasch nach der wieder gewonnenen Freiheit und erstaunlich weitblickend eine neue schweizerische Militärverfassung geschaffen hat, erklärte in Ziffer VIII seines allgemeinen Teils die Kantone als verantwortlich für die Ausbildung ihrer Truppenkontingente. Dagegen sollte auf eidgenössicher Ebene eine «gemeinschaftliche Lehranstalt» geschaffen werden; in dieser «soll derjenige höhere Unterricht erteilt werden, der ein Zusammenwirken